

## **Antidiskriminierungsrichtlinie der Stadt Hanau**

### **Präambel**

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht. In diesem Bewusstsein und als Ausdruck ihrer Verpflichtung, jede Form der Diskriminierung einer Einwohnerin/eines Einwohners durch Bedienstete zu unterbinden und zur Festigung des inneren Friedens, erlässt der Magistrat der Stadt Hanau folgende Antidiskriminierungsrichtlinie.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Ämter, Fachbereiche und Eigenbetriebe der Stadt Hanau.

### **§ 2**

#### **Diskriminierungsverbot**

Niemand darf aus Gründen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seiner Heimat oder Herkunft, seines Glaubens, seiner Religion, seiner politischen Ansichten oder seiner Weltanschauung, seiner Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Ausrichtung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines der in §2 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
- (2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aufgrund eines der in §2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können. Eine mittelbare Diskriminierung liegt nicht vor, wenn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.
- (3) Als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Verhaltensweisen, die mit einem der in §2 genannten Gründe im Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

- (4) Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn eine Person aufgrund einer besonderen persönlichen Beziehung zu einer Person, auf die die Gründe von §2 zutreffend sind, weniger günstig behandelt wird. Eine besondere persönliche Beziehung liegt im Falle einer Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft zwischen den Personen vor.

#### **§ 4** **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2014 in Kraft.